

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 284/2018

Teningen, den 19. Juni 2018

Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	11.07.2018	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	24.07.2018	Beschlussfassung

Betreff:

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl sowie die Festsetzung eines Termins

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl für zulässig.

Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 14. Oktober 2018, durchgeführt mit folgender Formulierung:

Sind Sie für die Abschaffung der Unechten Teilortswahl und der damit verbundenen Reduzierung auf 22 Gemeinderatssitze im Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO)?

Die Änderung des Kommunalwahlrechts soll bereits zur Kommunalwahl 2019 in Kraft treten.

Eine Informationsveranstaltung soll am 20. September 2018 stattfinden.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 beantragte Fraktionsvorsitzender Michael Kefer für die ÖLL-Fraktion mit ausführlicher Begründung die Abschaffung der Unechten Teilortswahl. Die Angelegenheit wurde daraufhin mehrfach in den Gremien beraten (she. Vorlage Drucksache Nr. 122/2017), zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2018. Dabei sprach sich der Gemeinderat gegen die Abschaffung der Unechten Teilortswahl aus, jedoch mehrheitlich für die Durchführung eines Bürgerentscheides, allerdings wurde hierzu nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht.

Daraufhin initiierte die ÖLL-Fraktion eine Unterschriften-Sammlung für ein Bürgerbegehren zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 5. Juni 2018 übergaben die Gemeinderäte der ÖLL-Fraktion Michael Kefer und

Martina Sexauer die gesammelten Unterschriftenlisten an Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker.

Diese Listen mit 744 Unterschriften wurden anschließend nach folgenden Kriterien vom Fachbereich 3 (Bürgerbüro) überprüft:

- Ermittlung der Anzahl der insgesamt benötigten Unterschriften.
Für die Anzahl der Unterschriften ist der Tag, an dem das Bürgerbegehren eingereicht wurde, maßgeblich. Stichtag 5. Juni 2018 = 7 % der Bürgerinnen und Bürger
- Es dürfen nur Unterschriftenlisten gewertet werden, worauf auf jeder Seite die Forderung nach einem Bürgerentscheid zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl klar ersichtlich ist.
- Unterschriftsberechtigt sind nur wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Teningen (§ 12 GemO).

Zum Stichtag 5. Juni 2018 betrug die Anzahl der Bürger nach § 12 der Gemeindeordnung (GemO) 9.808. Die Überprüfung ergab 717 gültige Unterschriften. Für ein Bürgerbegehren sind 7 % der Bürger erforderlich; dies entspricht 687 Unterschriften. Somit ist das nach § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO erforderliche Quorum erreicht.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags (§ 21 Abs. 4 GemO).

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO). Als Termin wird hierfür Sonntag, 14. Oktober 2018, vorgeschlagen.

Maßgeblich beim Bürgerentscheid ist die Anzahl der Stimmberechtigten am Wahltag.

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information (§ 21 Abs. 5 GemO). Darin dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Hierzu soll eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden (voraussichtlich am 20. September 2018 in der Winzerhalle in Köndringen). Für diese Infoveranstaltung ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vortrag zur Unechten Teilortswahl:
Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Hochschule für Verwaltung (Kehl)
3. Begründung des Bürgerbegehrens durch die Vertrauenspersonen
4. Darstellung der Haltung der Gemeindeorgane
5. Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. [§ 21 Abs. 7 GemO]

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. [§ 21 Abs. 8

GemO]

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Wahlhandlung für den Bürgerentscheid werden auf rund 25.000 EUR geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für Druck und Verteilung eines Infoblatts (geschätzt ca. 1.300 EUR) sowie für den Referenten (noch nicht ermittelt).